



**Gemeinde Eutingen i.G.  
Landkreis Freudenstadt**

**Bebauungsplan**  
**„Sondergebiet Postfrachtzentrum Reute“**  
**3. Änderung und 3. Erweiterung**  
in Eutingen i.G.

**ABWÄGUNGSPROTOKOLL**

**I. EINLEITUNG**

Nach dem Gemeinderatsbeschluss vom 11.09.2018 wurde für das Bebauungsplanverfahren zur 3. Änderung und 3. Erweiterung des Bebauungsplanes "Sondergebiet Postfrachtzentrum Reute" in Eutingen i.G. die Beteiligung gemäß §§ 3 (1), 4 (1) BauGB in der Zeit vom 01.10.2018 bis zum 05.11.2018 durchgeführt. Es wurde bis zum 16.11.2018 eine Fristverlängerung gewährt.

**Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:**

Dienststelle	Anschreiben	Antwort	Anregung	Beschluss erf. BPL
<b>Behörden:</b>	02.10.2018			
- RP Karlsruhe Abteilung 2		06.11.2018	Nein	nein
- RP Karlsruhe Abteilung 4		04.10.2018	Nein	Nein
- Landratsamt Freudenstadt		05.11.2018	Ja	Ja
- RV Nordschwarzwald		14.11.18	Nein	Nein
<b>Sonderbehörden:</b>				
- Regierungspräsidium Freiburg		31.10.2018	Ja	Ja
- Polizeipräsidium Tuttlingen, Verkehr		25.09.2018	Nein	Nein
-Polizeipräsidium Tuttlingen, Prävention		-	-	-
Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart		-	-	-
<b>Infrastrukturunternehmen:</b>				
- Telekom		26.09.2018	Nein	Nein
- Netze BW		10.10.2018 18.10.2018	Ja Ja	Ja Ja
- Deutsche Post Bauen		-	-	-
- Unitymedia BW		25.09.2018	Nein	Nein
<b>Komunal- und Zweckverbände:</b>				
- Handwerkskammer Reutlingen	-	-	-	
- IHK Nordschwarzwald	-	-	-	
- Wehrbereichsverwaltung Süd	-	-	-	
- Deutscher Wetterdienst	-	-	-	

- Zweckverband Gäuwasserversorgung		02.11.18	Ja	ja
- Zweckverband Eutingen - Hochdorf		-	-	-
- Abwasserzweckverband Raum Ergenzingen		-	-	-
<b>Kommunen:</b>				
- Gemeinde Eutingen i.G.		24.10.18	Ja	Ja
- Stadtverwaltung Nagold		-	-	-
- Stadtverwaltung Rottenburg a.N.		-	-	-
- Stadtverwaltung Horb a.N.		22.10.18	Ja	Ja
<b>Auslegung in den Gemeinden</b>				
Gemeinde Eutingen i.G.	01.10.18 – 05.11.18	-	-	-

**II. STELLUNGNAHMEN**

Regierungspräsidium Karlsruhe	
Abteilung 2 – Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen	
<b>Stellungnahme des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 06.11.2018</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung / des Planers</b>
<p>Mit der vorliegenden Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung des Postfrachtzentrums Reute geschaffen werden. Das Plangebiet umfasst zwei Teilbereiche südlich und nordöstlich des bestehenden Postfrachtzentrums, mit einer Gesamtfläche von ca. 1, 96 ha. Der südliche Teilbereich dient einer Erweiterung des Sondergebiets "Postfrachtzentrum", der nordöstliche Teil soll als Grünfläche und Fläche zur Rückhaltung, Versickerung und verzögerten Ableitung von unbelastetem Dach- und Oberflächenwasser festgesetzt werden.</p> <p>Im Regionalplan Nordschwarzwald 2015 sowie im Teilregionalplan Landwirtschaft ergeben sich bei beiden Teilbereichen kleinflächige Überlagerungen mit einem Vorbehaltsgebiet für Bodenschutz gemäß PS 3. 3. 1 (G) sowie einem Vorranggebiet für Landwirtschaft gemäß PS 3. 3.3 (Z). Wir stimmen der Planung im Rahmen des regionalplanerischen Ausformungsspielraums zu.</p> <p>Die punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Horb a.N. befindet sich derzeit im Verfahren. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme im Rahmen dieser Planung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
	<b>Beschlussvorschlag:</b> nicht erforderlich

Regierungspräsidium Karlsruhe	
Abteilung 4 – Straßenwesen und Verkehr	
<b>Stellungnahme des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 04.10.2018</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung / des Planers</b>
Keine Bedenken oder Anregungen.	Kenntnisnahme
	<b>Beschlussvorschlag:</b> nicht erforderlich

Landratsamt Freudenstadt	
Höhere Verwaltungsbehörde	
<b>Stellungnahme des Landratsamts vom 05.11.2018</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung / des Planers</b>
<p><u>Allgemeine Ausführungen zur Planung</u> Die geplante Änderung und Erweiterung ist derzeit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, da die entsprechenden Bereiche dort derzeit als landwirtschaftliche Fläche bzw. Grünfläche ausgewiesen sind. Es erfolgt daher parallel eine Änderung des Flächennutzungsplans, zu der wir bereits Stellung genommen haben. Die Voraussetzungen für ein Parallelverfahren sind damit gegeben.</p> <p><u>Anregungen und Hinweise</u> 1. Die Darstellungen des Lageplans, einschließlich Legende, sind u.E. nicht eindeutig und damit größtenteils nicht nachvollziehbar. Dies gilt insbesondere auch für den Geltungsbereich. Dieser endet (schwarz gestrichelte Linie) teilweise an einer hellgrau gestrichelten Linie, die im Biotop-Bestandsplan als Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans erläutert ist. Eine Erklärung im Planteil selbst fehlt. Auch weitere Planzeichen sind in der Legende nicht erläutert, wie z.B. die aufzuhebende Geltungsbereichsgrenze (gelb gestrichelt). Daher ist u.E. eine vollständige Überarbeitung und Konkretisierung des Planteils erforderlich.</p> <p>2. In der Begründung wird im Wesentlichen die Notwendigkeit der Planung mit der Schaffung von Rangier- und Hofflächen sowie Stellplätzen begründet. Dies kann den zeichnerischen Darstellungen aber so nicht entnommen werden. Es sind jetzt keine Fahr- oder Stellplatzflächen mehr im Plan enthalten und damit auch Gebäude zulässig. Plan und Begründung sollten auf einander abgestimmt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Darstellung des Geltungsbereichs wurde so gewählt, um zu verdeutlichen, dass die Erweiterung nur an 2 Stellen geringfügig über den bereits bestehenden Bebauungsplan hinausragt.</p> <p>Die Darstellung und die dazugehörigen Legenden auf den Plänen werden angepasst.</p> <p>Die Darstellung von Fahr- und Stellplatzflächen innerhalb der SO-Fläche ist nicht zwingend notwendig, da es sich <b>nicht</b> um einen vorhabenbezogenen BBP handelt.</p> <p>Die Planungen der Post sehen derzeit, wie in der Begründung beschrieben, größtenteils die Verbreiterung und Erweiterung der bestehenden Fahr- und Abstellflächen vor.</p> <p>Bei der Plandarstellung in der Begründung unter Punkt V 1 handelt es sich um den derzeit aktuellen Vorentwurf der Erweiterung vom Ingenieurbüro Gierse – Klauke GmbH &amp; Co. KG. Jedoch möchte man dem Bauinteressenten eine gewisse Planungsflexibilität gewährleisten, um sowohl in naher als auch in langfristiger Zukunft die Möglichkeit eines weiteren Gebäudes zuzulassen.</p> <p>Da es sich bei der Erweiterung um den Ausbau von Verkehrsflächen handelt, hat man bewusst die GRZ auf 0,4 beschränkt und die Überschreitung der GRZ durch Zufahrten, Nebenanlagen, Garagen und Stellplätzen gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 um bis zu 100 % zugelassen. Damit ist eine Einschränkung der bebaubaren Fläche gegeben.</p>

<p>3. In diesem Zusammenhang ist auch das Lärmgutachten zu hinterfragen. Auch dort wird nicht von der Errichtung von baulichen Anlagen, sondern von der Anlegung von Park- und Rangierflächen ausgegangen.</p> <p>4. Auch die textliche Festsetzung, dass Nebenanlagen auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zulässig sind (Ziffer 4.1. der planungsrechtlichen Festsetzungen) macht im Hinblick auf die Größe der überbaubaren Grundstücksfläche u.E. keinen Sinn und sollte überprüft werden. Dies gilt ebenso für Ziffer 4.2.</p> <p>5. Im Planteil sind außerdem entfallende Bäume nicht gekennzeichnet. Hierzu verweisen wir auch auf die Besprechung am 26.2.2018, bei der der Investor erklärt hat, dass die Bäume im Bereich der bestehenden Parkplätze an der Südseite erhalten werden sollen. Diese sind jetzt nicht als zu entfernend gekennzeichnet, aber auch nicht als Pflanzgebot eingetragen.</p> <p>6. Sofern der Geltungsbereich der Änderung auch den gesamten Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans erfassen soll, weisen wir darauf hin, dass im Bereich der westlich gelegenen Entwässerungsfläche bisher ein Pflanzgebot besteht. Sofern diese Bäume entsprechend der jetzigen zeichnerischen Darstellung entfallen sollen, wäre dies entsprechend zu kennzeichnen und in der Bilanzierung zu berücksichtigen und darzustellen.</p>	<p>s.o.</p> <p>Es wird auf die grundsätzliche Regelung des Baurechts verwiesen. Die Ziffer 4,1 und 4,2 werden gestrichen.</p> <p>Aufgrund sich abzeichnender, weiterer Entwicklungen in der Logistikbranche (wie z.B. autonomes Fahren und Rangieren, e-Mobilität etc.) kann sich die Post nicht langfristig auf ein bestimmtes Hoflayout mit Anordnung und Dimensionierung bestimmter Stellplatzfunktionen, von Rangierflächen etc. festlegen. Welche Bäume dabei erhalten werden können bzw. an welcher Stelle Neuanpflanzungen vorzunehmen sind, kann entsprechend jeweils nur als "Momentaufnahme" der jeweils aktuellen Hoflayoutplanung dargestellt werden. Vor diesem Hintergrund wird im Bebauungsplan auf die Festsetzung standortgebundener, innerer Grünstrukturen verzichtet. Die Festsetzung "1 Baum je 1.500 m<sup>2</sup> Sondergebietsfläche" gewährleistet jedoch, dass mindestens 86 Baumstandorte außerhalb der Pflanzflächen nachzuweisen sind. Die Ökobilanz geht dabei von einem "Worst Case" aus und betrachtet das Gebiet so, als würden alle Bestandsbäume entfallen und 86 Bäume neu gepflanzt. Sofern bestehenden Bäume jedoch erhalten bleiben können, müssen dementsprechend weniger Neupflanzungen erfolgen. Die nach der aktuellen Hoflayoutplanung entfallenden, zu erhaltenden und künftigen Baumstandorte sind informationshalber in einem nachrichtlichen Plan als Bestandteil der Begründung dargestellt.</p> <p>Der Geltungsbereich des jetzigen Verfahren erfasst den kompletten Ursprungs-BBP, da vor allem im Bereich der Zufahrt im Süden erhebliche Ungenauigkeiten zwischen damaligem BBP und der heutigen tatsächlichen Umsetzung festgestellt wurden. Darum ist für den damals händisch gezeichneten BBP eine Digitalisierung und Anpassung vorgesehen. Inhaltlich gibt es allerdings nur im Bereich des Paketentrums Änderungen. Dies ist auch nochmals in der Begründung unter Punkt 2 der Begründung dargestellt.</p> <p>Die Gehölzstrukturen um die nördlich gelegene Entwässerungsfläche bleiben unverändert. Sie sind im rechtsverbindlichen BBP als Pflanzbindungsfläche (Erhalt von Gehölzen) geschützt. Im Falle eines unvermeidbaren Eingriffs oder natürlichen Abgangs sind die Gehölze gleichwertig zu ersetzen. S. Planungsrecht Ziffer 13: <i>Die vorhandenen und im Plan gekennzeichneten Gehölzstrukturen sind zu erhalten,</i></p>
---	--

	zu pflegen und falls notwendig zu ersetzen.
	<b>Beschlussvorschlag:</b> obiger Vorgehensweise wird zugestimmt.

Landratsamt Freudenstadt	
Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt	
<b>Stellungnahme des Landratsamts vom 05.11.2018</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung / des Planers</b>
<p><u>Anregungen und Hinweise</u></p> <p><b>1. SO 1:</b> Flst. 1634/1: Der bisherige Bestand mit 499,40 m üNN wird überschritten. Hieraus ergibt sich eine weitere Beitragspflicht beim Wasserversorgungsbeitrag und Abwasserbeitrag. Die Flst. Nr. 10200 und 10201 waren bisher als Grün- und Parkplatzfläche überplant. Durch die geplanten Ausweisungen sollte eine mögliche Beitragspflicht geprüft werden.</p> <p><b>2. So 2:</b> Die Höhe EFH 493,00 m und GH max. 501,00 m bleibt gleich. Somit keine weitere Beitragspflicht beim Wasserversorgungsbeitrag und Abwasserbeitrag.</p> <p><b>3. So 3:</b> Die Höhe EFH 494,00 m und GH max. 502,00 m bleibt gleich. Somit keine weitere Beitragspflicht beim Wasserversorgungsbeitrag und Abwasserbeitrag.</p> <p>4. Die Erschließungsanlage "Am Flugplatz" hat Erschließungsfunktion für: SO 1, SO 2 und SO 3. Mit endgültiger Herstellung der Erschließungsstraße entstehen Erschließungsbeiträge.</p> <p>5. Wir empfehlen außerdem eine separate Abmarkung der privaten Grünfläche und der Fläche A2 bei SO 1 und der Fläche A1 bei SO 2 / SO 3.</p>	<p>Die damalige Festsetzung 499,40 m ü NN ist der Wert der EFH. Bei der damaligen max. GH von 11,00 m wird somit eine max. GH von 510,40 m ü NN erreicht. Diese wurde im jetzigen Planstand auf 511,00 m üNN aufgerundet. Inwieweit sich die Überschreitung bei der Beitragspflicht auswirkt, wird von der Gemeindeverwaltung geprüft.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Flächen sind aus Sicht der Verwaltung durch entsprechende Linien im Planteil bereits deutlich abgegrenzt.</p>
	<b>Beschlussvorschlag:</b> obiger Vorgehensweise wird zugestimmt.

Landratsamt Freudenstadt	
Untere Naturschutzbehörde	
Stellungnahme des Landratsamts vom 05.11.2018	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
<p><u>Allgemeine Ausführungen zur Planung</u>                  Der überwiegende Bereich des Plangebietes ist im Flächennutzungsplan als Sondergebietsfläche ausgewiesen und auch bereits durch den Bebauungsplan „Sondergebiet Postfrachtzentrum Reute“ einschließlich der 1. und 2. Änderung überplant.                  Die Erweiterungsflächen sind im Flächennutzungsplan derzeit überwiegend als landwirtschaftliche Flächen ausgewiesen.                  Da die Planung derzeit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, wird in einem Parallelverfahren eine punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Horb a. N. im Bereich „Postfrachtzentrum Reute“ in Eutingen i. G. und Eutingen i. G.- Göttelfingen durchgeführt.</p> <p>Im nördlichen Plangebiet im Bereich des bestehenden Rückhaltebeckens befindet sich das kartierte Biotop Nr. 175182370080 „Teich mit Feldgehölz O Göttelfingen `Korntal`“ im Bereich der Zufahrt zur B 14 im südlichen Plangebiet das Biotop Nr. 175182379046 „Feldgehölz und Feldhecke an der B 14 südlich Segelfluggelände“. Diese Biotope sind von den Erweiterungsplanungsf lächen nicht betroffen.</p> <p>Die Planung führt zu einem Eingriff im Sinne der naturschutzrechtlichen Vorschriften, da hierdurch die Schutzgüter des Naturhaushalts und auch das Landschaftsbild beeinträchtigt werden. Die naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsproblematik sowie auch der Artenschutz sind daher im Umweltbericht und in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag abzuhandeln.</p> <p>Der durch den Bebauungsplan verursachte naturschutzrechtliche Eingriff muss durch die Festsetzungen des Bebauungsplans vollständig im Sinne des § 1 a Abs. 2 BauGB ausgeglichen werden.</p> <p>In den planungsrechtlichen Festsetzungen werden die Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes festgesetzt (Nr. 10 auf Seite 5 der planungsrechtlichen Festsetzungen). Die Zuordnungsfestsetzung für Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans soll im Laufe des Verfahrens ergänzt werden. Eine Stellungnahme hierzu ist daher derzeit noch nicht möglich.</p> <p>Im Umweltbericht erfolgt die Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme. Der Eingriff in die Schutzgüter wird im Umweltbericht behandelt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Die externen Ausgleichsmaßnahmen werden ergänzt.</p> <p>Die Bewertung der Schutzgüter wurde zwischenzeitlich im Umweltbericht vollständig</p>



<p>auf die einzelnen Schutzgüter. Die Bewertung des Schutzgutes Orts- und Landschaftsbild und des Schutzgutes Klima und Luft (S. 13 und 14 des Umweltberichts) sollen im weiteren Verfahren ergänzt werden.</p> <p>Der Umweltbericht weist im Rahmen der Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich für das Schutzgut Boden einen Kompensationsbedarf von 235.607 Wertpunkten auf. Das Defizit beim Schutzgut Boden ergibt zusammen mit dem Defizit des Schutzguts Biotope mit 44.368 Wertpunkten ein Gesamtdefizit in Höhe von 279.975 Wertpunkten (Seite 18, Entwurf vom 24.08.2018). Dieses Defizit soll laut Umweltbericht durch planexterne Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden. Die planexternen Ausgleichsmaßnahmen werden im weiteren Verfahren ergänzt. Deshalb kann die untere Naturschutzbehörde zu diesen planexternen Ausgleichsmaßnahmen erst im Laufe des Verfahrens Stellung nehmen. Der Umweltbericht ist entsprechend zu ergänzen.</p> <p>Der artenschutzrechtliche Fachbeitrags vom 24.08.2018 weist lediglich auf die Vermeidungsmaßnahme „Gehölzrodungen dürfen zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen nur außerhalb von deren Brutzeit bzw. Aktivitätsphase durchgeführt werden, also nur außerhalb der Zeit vom 01. März bis 31. Oktober“ hin.</p> <p>Das Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung sollte als Festsetzungen zu übernehmen. Die bisherigen Regelungen unter Ziff. 10 der planungsrechtlichen Festsetzungen wären hierbei zu prüfen und ggf. zu überarbeiten.</p> <p><u>Anregungen und Hinweise</u></p> <p>1. Die planexternen Ausgleichsmaßnahmen sollen im weiteren Verfahren ergänzt werden. Deshalb kann die untere Naturschutzbehörde zu diesen planexternen Ausgleichsmaßnahmen erst im Laufe des Verfahrens Stellung nehmen (Ziff. 10 der planungsrechtlichen Festsetzungen ist zu ergänzen und zu überarbeiten).</p> <p>2. Der Umweltbericht soll im weiteren Verfahren ergänzt werden; in Bezug auf die Umweltauswirkungen (S. 13 und 14) und in Bezug auf die planexternen Ausgleichsmaßnahmen. Deshalb kann auch hierzu erst im Laufe des Verfahrens Stellung genommen werden. Ggf. können sich hier im Rahmen der Bilanzierung nach Ziff. 10 (S. 19 Umweltbericht) weitere Änderungen ergeben.</p> <p>3. Wir regen an, das Ergebnis des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages vollständig in die planungsrechtlichen Festsetzungen aufzunehmen und alle vorgelegten Unterlagen aufeinander abzustimmen.</p> <p>4. Unter Ziff. 12 der planungsrechtlichen Festsetzungen wird für Flächen mit Bindungen für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 I Nr. 25a BauGB) – im Planteil als PFG 1 Fläche – festgelegt,</p>	<p>durchgeführt.</p> <p>s.o.</p> <p>Die Planungsrechtlichen Festsetzungen werden diesbezüglich ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>S.o.</p> <p>s.o.</p> <p>Die Qualität der Pflanzen wurde bereits in der Pflanzenliste geregelt. Die Anregungen werden nochmals unter Punkt 12 zusätzlich ergänzt.</p>
---	--

<p>dass die Pflanzungen spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Bebauung vorzunehmen sind.                  Hier regen wir an, die im Planteil festgelegte Pflanzung von Sträuchern, 2x verpflanzt, Höhe 60 bis 100 cm in die planungsrechtlichen Festsetzungen aufzunehmen und dahingehend zu ergänzen, dass eine gewisse Pflanzdichte (Abstand 1,50 m x 1,50 m 2-reihig versetzt) vorgegeben wird.</p> <p>5. Es wird angeregt, einen Teil der Fläche im Randbereich zur B 14, welche im Bebauungsplan als Verkehrsgrün ausgewiesen ist, zur Förderung heimischer Tier- und Pflanzenarten als sogenannte „Blühwiese“, die jährlich mit heimischem Saatgut neu eingesät wird, anzulegen.</p>	<p>s.o.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.                  Dies könnte als Detailplanung einer Erschließungsplanung geregelt werden; jedoch nicht im Rahmen des BBP-Verfahrens.</p>
	<p><b>Beschlussvorschlag:</b>                  obiger Vorgehensweise wird zugestimmt.</p>

<p>Landratsamt Freudenstadt</p>	
<p>Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde</p>	
<p><b>Stellungnahme des Landratsamts vom 05.11.2018</b></p>	<p><b>Stellungnahme der Verwaltung / des Planers</b></p>
<p><u>Allgemeine Ausführungen</u>                  Die Erweiterungsflächen liegen in der Zone III des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebietes für die Talmühlequelle des Zweckverbandes Gäuwasserversorgung.                  Die nordöstliche Erweiterungsfläche tangiert zudem den Bereich des ehemaligen Tanklagers Eutingen. Der gesamte Bereich wurde saniert; im Untergrund sind noch Restverunreinigungen vorhanden.</p> <p><u>Anregungen und Hinweise</u>                  Für die Entwässerung des Plangebiets wird eine Fachplanung erforderlich.</p> <p>Gemäß den Ausführungen in den Begründungen zum Bebauungsplan, Ziffer V - Städtebauliche Konzeption - Punkt 3, wird erwähnt, dass Niederschlagswasser <i>vorgeklärt</i> und gedrosselt über Retentionsräume abgeleitet werden soll. In der Fachplanung muss dieser Aspekt präzise abgehandelt werden.</p> <p>Die altlastverdächtigen Flächen sind zu erheben und in die Planunterlagen ein-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Eine detaillierte Fachplanung wird im Entwässerungsgesuch im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vorgelegt. Die grundsätzlich einzuhaltenden Rahmenbedingungen für die künftige Entwässerungskonzeption sind bereits in intensiven Abstimmungen mit der Unteren Wasserbehörde festgelegt worden.</p> <p>s.o.</p> <p>Die Altlastenverdachtsflächen sind bereits in den Planunterlagen nachrichtlich</p>

<p>zutragen. Es ist zu prüfen, ob nichtbehandlungsbedürftiges Niederschlagswasser bzw. gereinigtes Oberflächenwasser außerhalb der altlastverdächtigen Flächen über die belebte Bodenschichten zur Versickerung gebracht werden kann.</p> <p>Im Bereich des ehemaligen Tanklagers (sanierte Altlast mit Restverunreinigungen) darf keine gezielte Versickerung von Niederschlagswasser erfolgen. Bei Erdarbeiten in diesem Bereich kann Bodenmaterial angetroffen werden, das nicht frei verwertbar ist.</p>	<p>dargestellt.</p> <p>Im Bereich von Altlastenverdachtsflächen sind keine gezielten Versickerungen geplant. Die Anregung wird noch zusätzlich als Hinweis in die Unterlagen mit aufgenommen.</p>
	<p><b>Beschlussvorschlag:</b> obiger Vorgehensweise wird zugestimmt.</p>

<p>Landratsamt Freudenstadt</p>	
<p>Untere Landwirtschaftsbehörde</p>	
<p><b>Stellungnahme des Landratsamts vom 05.11.2018</b></p>	<p><b>Stellungnahme der Verwaltung / des Planers</b></p>
<p><u>Allgemeine Ausführungen zur Planung</u> Auf Grund der geringen Ausweitung im FNP sowie der Änderung des Bebauungsplans „Postfrachtzentrum Reute“ stellen wir unsere Belange zurück.</p> <p>Durch die geplanten Bebauungen verursachten Eingriffe in das Schutzgut Boden und Biotope ergibt sich ein Kompensationsbedarf der planextern ausgeglichen werden soll. Bei Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche sind agrarstrukturelle Belange äußerst betroffen.</p> <p><u>Anregungen und Hinweise</u> Die an das Plangebiet angrenzende Flur ist laut Teilregionalplan Landwirtschaft als Vorrangflur I für die Landwirtschaft ausgewiesen und soll für Ausgleichszwecke nicht in Anspruch genommen werden. Bei der Auswahl der Kompensationsfläche ist darauf zu achten, dass diese Fläche nicht von landwirtschaftlicher Bedeutung ist. Wir bitten um Beteiligung bei der Findung der Ausgleichsmaßnahmen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme. Die externen Ausgleichsmaßnahmen werden vorab mit den zuständigen Stellen abgestimmt.</p> <p>s.o.</p>
	<p><b>Beschlussvorschlag:</b> obiger Vorgehensweise wird zugestimmt.</p>

Landratsamt Freudenstadt	
Straßenbauamt	
<b>Stellungnahme des Landratsamts vom 05.11.2018</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung / des Planers</b>
Es bestehen keine Einwendungen. Die ausgewiesenen Gebietsflächen befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs des klassifizierten Straßennetzes.	Kenntnisnahme
	<b>Beschlussvorschlag:</b> nicht erforderlich.

Landratsamt Freudenstadt	
Gewerbeaufsicht	
<b>Stellungnahme des Landratsamts vom 05.11.2018</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung / des Planers</b>
<u>Allgemeine Ausführungen zur Planung</u> Gegen den Bebauungsplan bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme
In der Geräuschimmissionsprognose des TÜV Rheinland Energy GmbH vom 25.06.2018 wird die Lärmsituation in der Umgebung des Postfrachtzentrums nach erfolgtem Umbau beurteilt. Auf Seite 10 im Gutachten wird angeführt, dass keine relevante Vorbelastung durch andere gewerbliche Nutzungen vorliegt. Inwieweit hier die benachbarte Biogasanlage betrachtet wurde, ist nicht ersichtlich. Die prognostizierten Beurteilungspegel (siehe Seite 25 im Gutachten) liegen jedoch deutlich mehr als 6 dB(A) unterhalb des jeweiligen Immissionsrichtwertes an den relevanten Immissionsorten, so dass hier die Irrelevanz nach TA Lärm nachgewiesen werden kann. Lediglich am Immissionsort IO 3 (Büro am Hangar) wird der dort geltende Beurteilungspegel nur um 4 dB(A) unterschritten. An diesem IO finden jedoch nur zweimal im Monat laut Aussage des Bürgermeisteramtes Eutingen Besprechungen und Sitzungen des Vorstandes statt (siehe Seite 10 im Gutachten).	Kenntnisnahme
<u>Anregungen und Hinweise</u> Mit Schreiben vom 30.05.2018 an die Baurechtsbehörde Horb haben wir Stellung genommen zum Bauantrag "Umbau des Wirtschaftsgebäudes in drei Wohneinheiten" auf dem Grundstück Am Flugplatz 17 in Eutingen. Wir haben in unserer Stellungnahme auf das Vorhaben des Postfrachtzentrums hingewiesen. Wir empfehlen, hier den Sachstand mit der Baurechtsbehörde abzuklären. Sofern das	Gemäß Abstimmung mit der Gewerbeaufsicht des LRA Freudenstadt sowie der Stadt Horb a.N. und der Gemeinde Eutingen i.G. wurde der Immissionsort des Antragstellers ohne Schutzanspruch aufgenommen und die Geräuschimmissionsprognose des TÜV entsprechend angepasst.

<p>Bauvorhaben dort zur Ausführung kommen soll, wäre hier ein weiterer Immissionsort zu betrachten.</p>	
	<p><b>Beschlussvorschlag:</b> nicht erforderlich.</p>

<p>Landratsamt Freudenstadt</p>	
<p>Flurneueordnungsstelle</p>	
<p><b>Stellungnahme des Landratsamts vom 05.11.2018</b></p>	<p><b>Stellungnahme der Verwaltung / des Planers</b></p>
<p><u>Allgemeine Ausführungen zur Planung</u> Das geplante Vorhaben befindet sich teilweise im laufenden Flurneueordnungsverfahren Eutingen - Göttelfingen. Mit Stichtag 01.08.2012 wurde die vorläufige Besitzeinweisung nach § 65 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) für das Verfahrensgebiet angeordnet. Der Flurbereinigungsplan, der alle rechtlichen Regelungen im Verfahren enthält, wurde genehmigt und bekanntgegeben. Alle Widersprüche diesbezüglich wurden geregelt. Die vorzeitige Ausführungsanordnung nach § 61 FlurbG (d.h. Eintritt des neuen Rechtszustandes) ist für das Jahr 2019 geplant.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><u>Anregungen und Hinweise</u> Es wird auf unsere Stellungnahme aus dem Jahre 2015 verwiesen. Maßnahmen seitens der Flurneueordnung sind im Bereich des Vorhabens nicht vorgesehen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Nach § 34 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) dürfen im Verfahrensgebiet von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde Nutzungsarten geändert bzw. Anlagen (u.a. Bauwerke) hergestellt, geändert oder beseitigt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Die Zustimmung zu obigem Vorhaben wird nach § 34 FlurbG erteilt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Um eine weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.</p>	<p>Die Beteiligung am weiteren Verfahren wird zugesichert.</p>
	<p><b>Beschlussvorschlag:</b> obiger Vorgehensweise wird zugestimmt.</p>

Landratsamt Freudenstadt Vermessungsamt	
<b>Stellungnahme des Landratsamts vom 05.11.2018</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung / des Planers</b>
<u>Anregungen und Hinweise</u> Im Lageplan zum B-Plan sind bei den Flurstücken 595, 900, 923, 927, 929, 931 und 10202 einige "unerklärliche Linien" vorhanden.  Vermutlich handelt es sich teilweise um alte Nutzungsgrenzen oder Leitungen, welche hier wie Flurstücksgrenzen erscheinen.  Der Abgrenzungsplan basiert auf einem aktuellen Katasterstand.  Wir bitten um Überprüfung mit dem aktuellen Liegenschaftskataster, bzw. um Klarstellung.	Es handelte sich hierbei um Nutzungsgrenzen gemäß dem aktuellen Kataster. Die Linien werden herausgenommen.  s.o.  Kenntnisnahme  s.o.
	<b>Beschlussvorschlag:</b> obiger Vorgehensweise wird zugestimmt.

Landratsamt Freudenstadt Kreisbrandmeister	
<b>Stellungnahme des Landratsamts vom 05.11.2018</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung / des Planers</b>
Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Wassermenge von mindestens 96 m <sup>3</sup> / Stunde über mindestens zwei Stunden erforderlich.  Die geforderte Löschwassermenge muss innerhalb eines Löschbereiches von maximal 300 Meter um die Objekte sichergestellt werden. Geeignete Entnahmestellen (z.B. Hydranten) müssen in einer Entfernung von höchstens 80 Meter zu Gebäuden vorhanden sein. Entnahmestellen sind mindestens einmal im Jahr, möglichst vor Beginn des Winters, zu überprüfen und zu warten.  Der Netzdruck darf bei der Löschwasserentnahme an keiner Stelle des Netzes unter 1,5 bar abfallen. Bei der Verwendung von Überflurhydranten ist die DIN 3222 zu	Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Die Gemeinde als Wasserversorgungsträger sieht die Löschwasserversorgung als gesichert an.  s.o.

<p>beachten. Gleiches gilt bei der Verwendung von Unterflurhydranten, dort gilt DIN 3221. Hydranten und Wasserentnahmestellen anderer Art sind mit Hinweisschildern nach DIN 4066 zu kennzeichnen.</p> <p>Es sind Zufahrtsmöglichkeiten für Lösch- und Rettungsfahrzeuge bzw. Zu- und / oder Durchgänge für die Feuerwehr zu den Gebäuden zu berücksichtigen.</p>	<p>s.o.</p>
	<p><b>Beschlussvorschlag:</b> obiger Vorgehensweise wird zugestimmt.</p>

Regionalverband Nordschwarzwald	
Stellungnahme des Regionalverbands vom 14.11.2018	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
<p>Die Erweiterungsplanung im Bereich des „Postfrachtzentrums Reute“ erfordert eine Änderung des Flächennutzungsplans. Zudem liegt die Planung im Regionalplan 2015 im Grenzbereich eines Vorranggebiets für die Landwirtschaft (PS 3.3.3) und entfaltet somit einen Interpretationsspielraum des Regionalverbands Nordschwarzwald.</p> <p>Wir verweisen auf die Stellungnahme zur parallel erfolgenden Flächennutzungsplanänderung, in der näher auf diese Aspekte eingegangen wird. Wie im Fall der FNP-Änderung werden auch bezüglich der Änderung bzw. Erweiterung des Bebauungsplans keine Einwände oder Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Der FNP wird im Parallelverfahren punktuell geändert. Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
	<p><b>Beschlussvorschlag:</b> nicht erforderlich</p>




Regierungspräsidium Freiburg	
Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	
<b>Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg vom 31.10.2018</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung / des Planers</b>
<p><b><u>Stellungnahme</u></b>                  Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p><b><u>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</u></b>                  Keine</p> <p><b><u>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</u></b>                  Keine</p> <p><b><u>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</u></b>  <b><u>Geotechnik</u></b>                  Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten befindet sich das Plangebiet im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Erfurt-Formation (Unterkeuper, frühere Bezeichnung Lettenkeuper), im mittleren Teil des Plangebiets ggfs. auch von Gesteinen der Grabfeld-Formation (Mittelkeuper, frühere Bezeichnung Gipskeuper). Diese werden großflächig von pleistozänem Lösslehm und anthropogenen Ablagerungen, im nördlichen Teil von holozänen Abschwemmmassen unbekannter Mächtigkeit überlagert.                 Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise werden ergänzt.</p> <p>s.o.</p>

<p>schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p><b><u>Boden</u></b> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><b><u>Mineralische Rohstoffe</u></b> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><b><u>Grundwasser</u></b> Der Bauplanbereich liegt, wie in den Antragsunterlagen erwähnt, in der Weiteren Schutzzone (Zone IIIA) des Wasserschutzgebietes der Talmühle-Quelle ZV Gäuwasserversorgung. Die einschlägigen Auflagen zum Grundwasserschutz sind einzuhalten.</p> <p>Im Planbereich steht der Unterkeuper, der von Löss bzw. Lösslehm überlagert wird, an. Hauptgrundwasserleiter der Talmühle-Quelle (LGRB-Nr.: 7518/5) ist der Obere Muschelkalk. Verkarstungen im Oberen Muschelkalk wie Erdfälle können sich nach oben in den Unterkeuper durchpausen. Dadurch sind unmittelbare Fließverbindungen zwischen den Schichtgrundwässern im Unterkeuper und dem Karstgrundwasser im Oberen Muschelkalk möglich. Auf dieses Gefährdungspotenzial für das Muschelkalk-Grundwasser ist hinzuweisen.</p> <p><b><u>Bergbau</u></b> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</p>	<p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird ergänzt.</p>
---	---

<p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><b>Geotopschutz</b> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><b>Allgemeine Hinweise</b> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden.  Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p><b>Beschlussvorschlag:</b> obiger Vorgehensweise wird zugestimmt.</p>

Polizeipräsidium Tuttlingen	
Bereich Verkehr	
<b>Stellungnahme des Polizeipräsidiums Tuttlingen vom 25.09.2018</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung / des Planers</b>
nach Pkt. 2.1 der Begründung zur 3. Änderung und 3. Erweiterung des Bebauungsplans erfolgt die äußere Erschließung, wie bisher, über die vorhandene, öffentliche Straße „Am Flugplatz.“ Durch die Verbesserung der inneren Erschließung, Pkt. 2.2, werden negative Auswirkungen auf den öffentlichen Straßenverkehr minimiert. Aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen daher keine Bedenken gegen den geänderten Bebauungsplan.	Kenntnisnahme
	<b>Beschlussvorschlag:</b> nicht erforderlich.

Deutsche Telekom	
<b>Stellungnahme der Telekom vom 26.09.2018</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung / des Planers</b>
<p>Vielen Dank für Ihre Informationen. Da es sich hier um einen Gebäudekomplex handelt ist unser Bauherrnservice der Telekom zuständig. Der Bauherr möge sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn dort melden. Die Kontaktdaten lauten: Email: <a href="mailto:Bbb-Donaueschingen@telekom.de">Bbb-Donaueschingen@telekom.de</a>. Tel. +49 800 3301903.                  Web: <a href="http://www.telekom.de/umzug/bauherren?wt_mc=alias_1156_bauherren">http://www.telekom.de/umzug/bauherren?wt_mc=alias_1156_bauherren</a>. Ein Lageplan ist beigelegt.</p> 	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p><b>Beschlussvorschlag:</b> nicht erforderlich.</p>

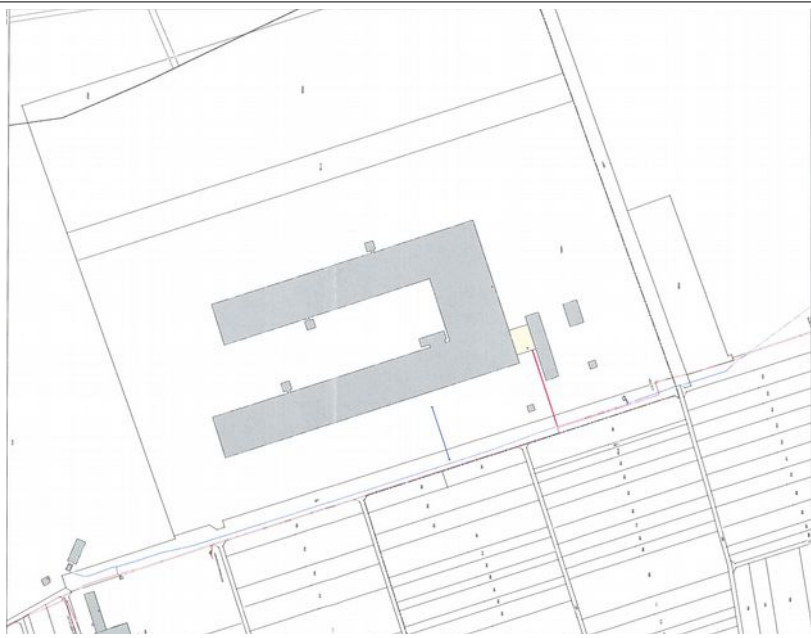
Netze BW	
Gasversorgung	
<b>Stellungnahme der Netze BW vom 10.10.2018</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung / des Planers</b>
<p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich eine Gashochdruckleitung , zwei Gasmitteldruckleitungen und eine Gasdruckregelanlage „GDR Postfrachtzentrum“ der Netze BW GmbH.</p> <p>Zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes sowie gegen Einwirkungen von außen verlaufen Gashochdruckleitungen in einem Schutzstreifen. Innerhalb dieses Schutzstreifens dürfen für die Dauer des Bestehens der Gashochdruckleitung keine baulichen Anlagen errichtet werden. Ferner dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, welche die Anlagen beeinträchtigen oder gefährden. Der Schutzstreifen für die Gashochdruckleitung beträgt 2x3 m ab Leitungssachse.</p> <p>Sollten unsere Leitungen in ihrem Bestand oder Betrieb gefährdet sein, z. B. durch Überbauung, so sind diese im Sinne des derzeit gültigen Konzessionsvertrages umzulegen. Vor Abbruch bestehender Gebäude mit Gasversorgung sind Hausanschlüsse vom Gasnetz zu trennen.</p> <p>Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass beauftragte Bauunternehmen verpflichtet sind, unmittelbar vor Aufnahme von Tiefbauarbeiten aktuelle Planunterlagen unter <a href="mailto:leitungsauskunft-mitte@netze-bw.de">leitungsauskunft-mitte@netze-bw.de</a> Tel: 0711/289-53650 anzufordern bzw. sich solche zu beschaffen.</p> <p>Neu geplante Gebäude können bei entsprechender Wirtschaftlichkeit an das vorhandene Gasniederdrucknetz angeschlossen werden. Daher möchten wir um weitere Beteiligung am Verfahren bitten.</p> <p>Bei der vorliegenden Planfassung ist uns aufgefallen, dass ein Baum im Bereich des Schutzstreifens verläuft. Ein Mindestabstand von 2,50m von Gashochdruckleitung HGD zu Bäumen muss eingehalten werden, siehe DVGW 125.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Ein Leitungsrecht zur Sicherung der Leitungen ist bereits in den Planunterlagen und den textl. Festsetzungen berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Beteiligung am weiteren Verfahren wird zugesichert.</p> <p>Bei den dargestellten Bäumen handelt es sich um bereits vorhandene Bäume.</p>



**Beschlussvorschlag:**  
obiger Vorgehensweise wird zugestimmt.

Netze BW	
Stromversorgung	
<b>Stellungnahme der Netze BW vom 18.10.2018</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung / des Planers</b>
<p><u>Stromversorgung - Ansprechpartner Frau Armbruster-Schneider - :</u>                  Über den Geltungsbereich des Bebauungsplans führen nachfolgende Leitungsanlagen unseres Unternehmens:                  20-kV-Erdkabel                  0,4-kV-Erdkabel                  Die 20-kV-Erdkabel sind im beiliegenden Planausschnitt rot, die 0,4-kV-Erdkabel blau markiert.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass unsere vorhandenen Anlagen unverändert bestehen bleiben können.</p> <p>Unsere Belange sind damit ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Eventuell vorgesehene Baumpflanzmaßnahmen müssen so ausgeführt werden, dass eine Beschädigung unserer Versorgungskabel, vor allem im Wurzelbereich, ausgeschlossen wird. Hierzu verweisen wir auf das Merkblatt über "Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen.</p> <p>Grundsätzlich bedarf es der Abstimmung mit den Versorgungsunternehmen. Die Kosten der Schutzmaßnahme sind vom Verursacher zu tragen.</p> <p>Weitere Bedenken oder Anregungen haben wir in diesem Stadium der Planung nicht vorzubringen.</p> <p>Bitte beteiligen Sie uns am weiteren Verfahren.</p> <p><u>Erdgasversorgung - Ansprechpartner Herr Kaiser - :</u>                  Im Plangebiet sind keine Erdgas-Mitteldruckanlagen der Netze BW vorhanden.</p> <p>Von unserem Bereich Gashochdruck erhalten Sie eine separate Stellungnahme.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Leitungen bleiben unverändert.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Beteiligung am weiteren Verfahren wird zugesichert.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Wurde berücksichtigt.</p>





**Beschlussvorschlag:**  
obiger Vorgehensweise wird zugestimmt.

Unitymedia	
<b>Stellungnahme der Unitymedia vom 25.09.2018</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung / des Planers</b>
<p>vielen Dank für Ihre Informationen.                  Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.                  Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.                  Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p><b>Beschlussvorschlag:</b>                  nicht erforderlich.</p>

Zweckverband Gäuwasserversorgung	
<b>Stellungnahme des Zweckverbands vom 02.11.2018</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung / des Planers</b>
<p>Versorgungsanlagen innerhalb des Plangebiets sind keine vorhanden, damit hierzu keine Betroffenheit gegeben. Allerdings befindet sich das Plangebiet innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebiets für die Talmühlequelle, weshalb besonders auf die Einhaltung der Vorschriften der Schutzgebietsverordnung hingewiesen wird. Wie den Planunterlagen weiter zu entnehmen ist, soll auch ein Großteil des behandlungsbedürftigen Niederschlagswassers von den befestigten Hofflächen zukünftig einer Retentionsanlage im Norden des Plangebiets zugeleitet werden. Hier ist durch geeignete Vorbehandlungsanlagen und eine ausreichende Dimensionierung der Beckenvolumen sicherzustellen, dass kein belastetes Niederschlagswasser in den Untergrund gelangen und die Quelfassung der Talmühlequelle beeinträchtigen kann. Dieses ist im ureigenen Interesse eines umfassenden Grundwasserschutzes erforderlich. Der entsprechende Nachweis hierzu ist noch zu erbringen. Bis dahin werden vorläufig Bedenken gegen diese Planung vorgebracht.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Detaillierte Aussagen zur Art, Umfang und Lage der Entwässerungsanlagen werden im Rahmen des Entwässerungsgesuchs vorgelegt.</p> <p>In den einzureichenden Entwässerungsantrag fließen die hier vorgebrachten Aspekte ein; dies nach umfangreicher und detaillierter Klärung mit den zuständigen Fachbehörden.</p> <p>Insofern kann der vorgebrachte Einwand als berücksichtigt gelten.</p>
	<p><b>Beschlussvorschlag:</b>                  obiger Vorgehensweise wird zugestimmt.</p>

Bürgermeisteramt Eutingen i.G.	
<b>Stellungnahme des Bürgermeisteramts vom 24.10.2018</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung / des Planers</b>
<p>im Lageplan-Vorentwurf vom 24.08.2018 zum o.g. Bebauungsplan wurden als Maß der baulichen Nutzung eine Gebäudehöhe von max. 511,00 m ü NN und 518,0 m ü NN festgelegt.</p> <p>Für die Ermittlung und Veranlagung der Wasserversorgungs- und Abwasserbeiträge bedarf es jedoch im Bebauungsplan der Festsetzung einer Geschosszahl oder einer Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlage.</p> <p>Im vorherigen BPlan (1. und 2. Änderung) war jeweils eine Gebäudehöhe festgesetzt.</p> <p>Rechtlich nicht ganz sicher wäre für uns die Möglichkeit, dass durch das Bauamt jeweils die Höhe der baulichen Anlage anhand der Gebäudehöhe ü NN ermittelt würde.</p>	<p>Das Maß der baulichen Nutzung wird zusätzlich über eine Baumassenzahl geregelt.</p>
	<p><b>Beschlussvorschlag:</b> obiger Vorgehensweise wird zugestimmt.</p>

Große Kreisstadt Horb a.N.	
Fachbereich Recht und Ordnung	
<b>Stellungnahme der Stadt Horb a.N. vom 22.10.2018</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung / des Planers</b>
Grundsätzlich bestehen seitens der Verkehrsbehörde der Großen Kreisstadt Horb a.N. keine verkehrsrechtlichen Bedenken gegen die geplante Erweiterung des Bebauungsplanes. Im Lageplan ist parallel zur Straße „Am Flugplatz“ eine öffentliche Verkehrsfläche (Feldweg) dargestellt. Deren Fortsetzung führt bis zur B 28 und weiter auf der gegenüberliegenden Seite der B 28. Diese Fläche wird von Radfahrern und / oder Fußgängern genutzt. Von der Verkehrsbehörde wird auf die Gefahrensituation beim Queren der B 28 in einem Kurvenbereich außerhalb Orts hingewiesen. Es wird empfohlen, dort eine Über- oder Unterquerung der Fahrbahn als sichere Querungsmöglichkeit für Radfahrer und Fußgänger vorzusehen.	Kenntnisnahme  Der Vorentwurf der derzeitigen Planung einer Unterführung der B28 wird im Lageplan nachrichtlich dargestellt.
	<b>Beschlussvorschlag:</b> obiger Vorgehensweise wird zugestimmt.

Die Abwägungen und Beschlussvorschläge zu den einzelnen Stellungnahmen erfolgt in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung Eutingen i.G..

**Aufgestellt:**

Empfingen, 22.05.2019

**Bearbeitende/r:**

Joschka Joos